

**Zum Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener
Stellungnahme der theologischen Fachvertreter im Gesprächsprozess
„Im Heute glauben“**

24.05.2012

Biblische Fächergruppe:

1. Prof. Dr. R. Scoralick, Tübingen (Alttestamentl. Theologie)
2. Prof. Dr. M. Ebner, Bonn (Neues Testament)

Historische Fächergruppe:

1. Prof. Dr. J. Schmiedl, Vallendar (Kirchengeschichte)
2. Prof. Dr. G. Kruij, Mainz (Christl. Anthropologie u. Sozialethik)

Systematische Fächergruppe:

1. Prof. Dr. S. Goertz, Mainz (Moraltheologie)
2. Prof. Dr. U. Lüke, Aachen (Fundamentaltheologie u. Dogmatik)

Praktische Fächergruppe:

1. Prof. Dr. U. Rhode, Frankfurt/M. (Kirchenrecht)
2. Prof. Dr. M. Belok, Chur (Pastoraltheologie)

Vorsitzender des Katholisch-Theologischen Fakultätentages:

Prof. Dr. Gerhard Krieger, Trier (Philosophie)

Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaften:

Prof. Dr. Benedikt Kranemann, Erfurt (Liturgiewissenschaft)

Die vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag zum Gesprächsprozess entsandten Theologinnen und Theologen möchten mit diesem Schreiben eine Anregung geben, das drängende Problem der wiederverheirateten Geschiedenen anzugehen, denen nach der gegenwärtigen offiziellen kirchlichen Lehre und Rechtslage der Kommunionempfang in der katholischen Kirche verwehrt ist. In der kirchlichen Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, die im Hintergrund dieses Problem steht, sehen wir einen hohen Wert. Diese Lehre, die existentielle Verbindlichkeit, menschliche Treue und tragfähige Liebe zur Sprache bringt, ist für unsere heutige Gesellschaft mit ihrer Tendenz zu Beliebigkeit und Unverbindlichkeit nötiger denn je – zum Wohl der Ehepartner selbst, der Kinder, und der Gesellschaft als ganzer. Unsere Gesellschaft und unsere Kirche brauchen überzeugte Christen, die die Werte von Liebe, Treue und Verantwortung mit ihrem Leben glaubwürdig verkünden. In dieser Überzeugung wollen wir uns aber auch der Tatsache stellen, dass faktisch viele Ehen irreparabel zerbrechen. Wir fragen uns, ob die jetzigen kirchlichen Regelungen der Wirklichkeit und dem Glauben derjenigen wiederverheirateten Geschiedenen gerecht werden können, die in ihrer neuen Beziehung Liebe, Treue und Verantwortung erleben. Mehr als ein Drittel aller in Deutschland geschlossenen Ehen scheitert, und zwar auch unter Katholiken. Leider führt die in sehr vielen Fällen eingegangene neue standesamtlich geschlossene Ehe zu einem oft stillschweigenden, in zunehmendem Maße aber auch öffentlich ausgetragenen Auszug aus der Kirche. Der von der bisherigen offiziellen Lehre geforderte Ausschluss vom Kommunionempfang¹ und bei Kirchenbediensteten auch die mögliche arbeitsrechtliche Konsequenz der Kündigung vermitteln den Betroffenen den Eindruck, in der Gemeinde oder der Kirche insgesamt nicht mehr erwünscht oder ein Christ zweiter Klasse zu sein, wenn sie nach der gescheiterten eine neue standesamtliche Ehe eingehen. Viele reduzieren zunächst und verlieren schließlich ganz den Kontakt zu Gottesdienst, Gemeinde und Kirche. Seit 40 Jahren stehen sich in der Beantwortung dieser Frage zwei Positionen gegenüber, die beide eng und nachdrücklich mit der Person Joseph Ratzingers bzw. Papst Benedikts XVI. verbunden sind.

¹ Vgl. u. a. c. 915 CIC und Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1650.

In sensibler Wahrnehmung dieses Problems hatte der damalige Professor Joseph Ratzinger, heute Papst Benedikt XVI., bereits im Jahr 1972 eine pastorale Lösung des Problems vorgeschlagen: *„Wo eine erste Ehe seit langem und in einer für beide Seiten irreparablen Weise zerbrochen ist; wo umgekehrt eine hernach eingegangene zweite Ehe sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat und mit dem Geist des Glaubens, besonders auch in der Erziehung der Kinder; erfüllt worden ist, da sollte auf einem außergerichtlichen Weg auf das Zeugnis des Pfarrers und von Gemeindemitgliedern hin die Zulassung der in einer solchen Ehe Lebenden zur Kommunion gewährt werden. Eine solche Regelung scheint mir ... von der Tradition her gedeckt.“*²

Bereits einige Jahre vor diesen Überlegungen hält er fest, dass Jesu Wort auch in Bezug auf die Ehe der absolute *„Richtpunkt“* ist, *„aber doch nicht selbst wiederum Gesetz im engeren Sinne des Wortes.“* Er verweist auf die kirchenrechtlich geregelte Möglichkeit der Ehescheidung in der Ostkirche im Falle schwerwiegender nicht zu heilender Zerwürfnisse (z. B. Ehebruch) und darauf, dass solche Regelungen auch in der lateinischen Kirche des Westens lange Zeit hindurch gegeben waren.³ Er plädiert nicht unbedingt dafür, auch in der Katholischen Kirche des Westens die Ehescheidung zu einem Passus des Kirchenrechts zu machen, bringt aber mit Nachdruck die pastorale Perspektive zu ihrem Mitspracherecht: *„Aber die Pastoral muß sich dann stärker von der Grenze aller Gerechtigkeit und von der Realität der Vergebung bestimmen lassen; sie darf den hier in Schuld geratenen Menschen nicht einseitig disqualifizieren gegenüber anderen Formen der Schuld. Sie muß sich der Eigentümlichkeit des Glaubensrechtes und der Glaubensrechtfertigung deutlicher bewußt werden und neue Wege finden, auch demjenigen die Gemeinschaft des Glaubens offenzuhalten, der das Zeichen des Bundes nicht in seinem vollen Anspruch festzuhalten vermochte.“*⁴

Im Jahre 1993 wurde von den Bischöfen der Oberrheinischen Provinz ein Hirten Schreiben veröffentlicht, das in dieselbe Richtung weiterdachte; zu den Autoren gehörten Erzbischof Oskar Saier von Freiburg, Kardinal Walter Kasper, damals Bischof von Rottenburg-Stuttgart und Kardinal Karl Lehmann, Bischof von Mainz.⁵ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat darauf in einem

² Ratzinger, Joseph: Zur Unauflöslichkeit der Ehe. München 1972, S. 52.

³ Ratzinger bezieht sich auf Molinski, W.: Ehe. In *Sacramentum mundi* I, Sp. 961-998, insbesondere Sp. 978 f.

⁴ Ratzinger, Joseph: Zur Theologie der Ehe, S. 113. In: Krems, G./ Mumm, R. (Hrsg.): *Theologie der Ehe*. Veröffentlichungen des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen. Mit einem Vorwort von Lorenz Kardinal Jäger und Bischof Wilhelm Stählin. Göttingen/Regensburg 1969, S. 81-117.

⁵ Gemeinsames Hirten Schreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz zur Pastoral mit Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Zur seelsorglichen Begleitung von Men-

Schreiben aus dem Jahre 1994 reagiert, in dem sie auf der Einhaltung der bisherigen Lehre der Kirche bestanden hat.⁶ In der pastoralen Praxis hält es allerdings die Mehrzahl derer, die in der Seelsorge tätig sind, für notwendig, solche Wege einzuschlagen, wie sie das Hirtenschreiben der drei Bischöfe vorgezeichnet hatte. Weithin etwas anderes zu praktizieren, als die offizielle Position der Kirche zulässt, gefährdet aber die Glaubwürdigkeit der Kirche. Wir sind der Überzeugung, dass inzwischen vielfältige theologische Überlegungen vorliegen, die es ermöglichen, die offizielle Position der Kirche weiterzuentwickeln.

Auch die gegenläufige Position ist mit dem Namen Joseph Ratzinger verbunden. Der damalige Kardinal hatte 1998 einem thematisch einschlägigen Sammelband der von ihm geleiteten Kongregation für die Glaubenslehre ein Vorwort vorangestellt, das für eine Zulassung zur Kommunion keinerlei Spielraum lässt:⁷ *„Die Unauflöslichkeit der Ehe ist eine dieser Normen, die auf den Herrn selbst zurückgehen und daher als Normen göttlichen Rechts bezeichnet werden. (...) Mit anderen Worten: Wenn die vorausgehende Ehe von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen gültig war, kann ihre neue Verbindung unter keinen Umständen als rechtmäßig betrachtet werden, daher ist ein Sakramentenempfang aus inneren Gründen nicht möglich. Das Gewissen des einzelnen ist ausnahmslos an diese Norm gebunden.“*⁸

Das Wort von der Unauflöslichkeit der Ehe wird aber in den synoptischen Evangelien und bei Paulus in unterschiedlichen Versionen überliefert: Teils wird bereits die Entlassung der Frau untersagt (1 Kor 7,11) bzw. als Anstoß zum Ehebruch gewertet (Mt 5,32), teils erst die Heirat einer zweiten Frau bzw. eines zweiten Mannes als Ehebruch qualifiziert (vgl. Mk 10,11f; Lk 16,18). Bei Paulus lässt sich ein gewisses „Nachgeben“ noch im Text verfolgen: Wenn die Trennung schon erfolgt ist, soll die Frau „unverheiratet bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen“ (1 Kor 7,10f). Im Matthäusevangelium wird sogar eine Ausnahmeklausel formuliert („im Fall von Unzucht/Hurerei“: Mt 5,32; 19,9). Insofern hat die früheste Christenheit die Stoßrichtung Jesu ernst genommen, aber im Sinn einer „barmherzigen Gerechtigkeit“ (vgl. Mt 9,13; 12,7) nach pastoral gangbaren Wegen gesucht.

schen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Freiburg 10.7.1993.

⁶ Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben über die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zum Kommunionempfang, vom 14.9.1994, in: AAS 86 (1994) S. 974-979; deutsche Übersetzung in: ÖAKR 43 (1994) S. 261-265.

⁷ Documenti e Studi, Bd. 17, Rom 1998, zitiert nach: Osservatore Romano deutsch, vom 30.9.2011.

⁸ Ebd.

Kardinal Ratzinger sieht in der ostkirchlichen Praxis *„bereits eine Theologie der Scheidung, die mit den Worten Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe nicht zu vereinbaren ist.“*⁹ Die in der Ostkirche übliche Oikonomia wird daher abgelehnt und ausschließlich mit einem Hinweis auf das Kirchenrecht beantwortet: *„Zudem wurden Ehenichtigkeitsgründe immer klarer erkannt und das Prozeßverfahren ausführlicher entwickelt. All dies trug dazu bei, den Begriff der unauflöselichen Ehe einzugrenzen und zu präzisieren. Man kann sagen, daß auf diese Weise auch in der Westkirche dem Prinzip der oikonomia Raum gegeben wurde, allerdings ohne die Unauflöslichkeit der Ehe als solche anzutasten.“*¹⁰

Der hier angesprochene Weg der kirchlichen Nichtigerklärung kann sicherlich vielen wiederverheirateten Geschiedenen helfen, ihre ehelichen Verhältnisse im Bereich der Kirche in Ordnung zu bringen. Es gibt aber zugleich viele Fälle, in denen sich für eine Nichtigkeit der ersten Ehe keine Anhaltspunkte oder jedenfalls keine ausreichenden Beweise finden lassen. Wir meinen, dass dann eine dem Ernst der Situation entsprechende, theologisch wohlerwogene, im Einzelfall geprüfte und also pastoral wohl vorbereitete Wiederzulassung von geschiedenen Wiederverheirateten möglich sein muss, ohne dadurch die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe anzutasten. Diese Lehre wird damit weder bestritten noch relativiert, sondern durch diese intensivierte Seelsorge für die Geschiedenen gerade bestätigt. Wir sehen in der theologisch wohlerwogenen und pastoral im konkreten Einzelfall gründlich vorbereiteten Zulassung zur Kommunion den Versuch, die jedes menschliche Maß übersteigende Barmherzigkeit Gottes zum Ausdruck zu bringen.

Wir laden hiermit insbesondere die deutschen Bischöfe ein, in Ausübung ihrer pastoralen Verantwortung eine ausgewogene Balance zwischen der erforderlichen Wahrung der Gerechtigkeit und der im Einzelfall nötigen Barmherzigkeit zu suchen, um der sich durch das Scheitern von Ehen vielfach vollziehenden Entfremdung von Gemeinde, Kirche und Glaube im Sinne Jesu besser entgegenzutreten zu können. Wir möchten ihnen die folgenden Gesichtspunkte nahelegen, um zu einer menschlich und christlich besser verantwortbaren sowie theologisch gut vertretbaren Lösung in den Diözesen anzuregen, für die sie letztlich Verantwortung tragen:

- Für diejenigen, die nach einer unwiederbringlich zerbrochenen Ehe erneut zivil geheiratet haben, eignet sich die Kommunion, die nach Ansicht des II. Vatikanum sowohl Quelle als auch Gipfel von Gemeinschaft ist, nicht als Disziplinierungsinstrument. Dass sie nicht nur Gipfel bestehender, sondern auch Quelle erneuerter Gemeinschaft mit Christus und

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

seiner Kirche ist, muss auch angesichts gescheiterter Ehen theologisch stärker ins Bewusstsein gerückt werden.

- Das vor jedem Kommunionempfang gesprochene „Herr, ich bin nicht würdig, dass du eingehst unter mein Dach...“ gilt in jeder, auch der kirchenrechtlich beanstandungsfreien und äußerlich als heil eingestuften Lebenssituation, in gelingenden und gescheiterten ehelichen Beziehungen. Ihm wäre theologisch ein „Herr, ich bin bedürftig, dass du eingehst unter mein Dach ...“ hinzuzufügen. Dieser Bedürftigkeit gilt es nach eingehender pastoraler Beratung und nach Prüfung des Gewissens auch bei wiederverheirateten Geschiedenen durch die mögliche Zulassung zum Sakrament des Altares Rechnung zu tragen.
- Das Scheitern von Menschen in der Ehe ist nur eine Form menschlichen Scheiterns, die verglichen mit anderen ebenso schwerwiegenden Formen des Scheiterns und angesichts der Permanenz menschlichen Scheiterns nicht unverhältnismäßig sanktioniert werden sollte.
- Dem Wort Jesu entsprechend, dass „nicht die Gesunden, sondern die Kranken den Arzt brauchen“, ist primär nach einem lebens- und glaubensfördernden Umgehen mit dem Scheitern zu suchen, und nicht primär nach rechtlich scharf formulierter, aber gerade dadurch die Entfremdung fördernder Abgrenzung und Ausgrenzung.
- Eine unterschiedslose generelle Wiedenzulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Eucharistie kann nicht das Ziel verantwortlicher Pastoral sein, aber ebenso wenig die derzeit offiziell geltende unterschiedslose Nichtzulassung, denn diese berücksichtigt nicht die konkreten ethisch durchaus entscheidungsrelevanten Lebensumstände, die zum Scheitern der ersten und zur Begründung der zweiten Ehe geführt haben.
- Die Ehenichtigkeitsverfahren sind Rechtsinstrumente und nicht als Ausdruck einer über das Recht hinausgehenden Oikonomia zu werten, und zwar auch, um sie nicht dem vielfach gehörten Verdacht auszusetzen, nur ein unlauterer juristischer Umgehungsversuch des Unauflöslichkeitsgebots zu sein.
- Ehenichtigkeitsverfahren können insofern eine Hilfe sein, als sie prüfen, ob zum Eheschließungszeitpunkt für das Zustandekommen einer Ehe die Gültigkeitsvoraussetzungen gegeben waren. Es gibt aber viele Fälle von gescheiterten Ehen, in denen eine Nichtigerklärung nicht möglich ist.

Der bloße Verweis auf die Möglichkeit der Nichtigerklärung reicht daher als Antwort nicht aus.

- Ein Verlassen der zweiten Ehe, um die erste wieder aufleben zu lassen, entspricht nur selten der Lebensrealität und kann nicht generell gefordert werden, denn dabei würden menschliche Verpflichtungen, die sich nicht selten aus der zweiten Ehe ergeben haben (Kinder, Pflegebedürftigkeit, Versorgung usw.) einem Rigorismus geopfert, der in seiner Konsequenz mit doppelter Trennung das Unheil verdoppelt. Auch die im Katechismus der Katholischen Kirche erwähnte Möglichkeit des Zusammenlebens wie Bruder und Schwester kommt realistischerweise in vielen Fällen nicht als Lösung in Frage.
- Es gibt keine metatheologische Norm, die angesichts des Scheiterns von Ehen unter den möglichen theologischen Beurteilungsaspekten eine Letzt-Zuständigkeit oder auch nur eine Priorisierung der Rechtsperspektive rechtfertigt. Das soll nicht heißen, dass kirchenrechtliche Normen verletzt oder ignoriert werden sollten, sondern dass versucht werden muss, eine mögliche Weiterentwicklung der offiziellen kirchlichen Positionen auch auf der Ebene der kirchlichen Normen auszugestalten. Eine Lösung des angesprochenen Problems muss deshalb nicht ohne oder gar gegen das Kirchenrecht, sondern mit einem – in diesem Punkt dann aber weiter zu entwickelnden – Kirchenrecht in Angriff genommen werden.
- Es gibt im Kirchenrecht den übergeordneten gewichtigen Rechtsgrundsatz: „Salus animarum suprema lex.“ (Das Heil der Seelen ist das höchste Gesetz.)¹¹ Dieser Grundsatz verpflichtet das Kirchenrecht nicht zuletzt auch in Bezug auf die wiederverheirateten Geschiedenen, auch andere als juristische, z. B. auch pastoral-, moral- und sakramententheologische Gesichtspunkte stärker zur Geltung zu bringen.
- Angesichts des nur scheinbar unüberbrückbaren Konflikts zwischen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gilt es, sich auch im pastoralen Tun an dem Gott zu orientieren, dessen in Jesus Christus Mensch gewordene Gerechtigkeit seine Barmherzigkeit ist und dessen Barmherzigkeit seine Gerechtigkeit.

¹¹ C. 1752 CIC.

Wenn auf der Ebene der Gesamtkirche eine zeitnahe, theologisch wie pastoral verantwortbare Lösung dieses Problems noch nicht in Sicht ist, scheint es uns wichtig, dass die Deutschen Bischöfe im Sinne der oben skizzierten Lösungen dort ihren Einfluss geltend machen.

Aus unserer Sicht scheint es überdies geboten, dass die Bischöfe in ihren Ortskirchen nach bestem theologischen Wissen und Gewissen schon jetzt solche pastoralen Entscheidungen treffen, die im Geiste Jesu mehr Menschlichkeit ermöglichen. An diese ihre Kompetenz und Verantwortung, die das II. Vatikanum herausgestellt hat,¹² möchten wir die Bischöfe im Sinne des „salus animarum suprema lex“ nachdrücklich erinnern. Zu diesem Schritt, im Sinne Jesu die Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit zu verbinden, möchten wir sie ermutigen und dazu unseren theologischen Sachverstand zur Verfügung stellen.

¹² LG 26-28, DH 4151-4153.